

## § 168 SGB III Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Bundesrecht

---

### Viertes Kapitel – Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld -> Zweiter Abschnitt – Insolvenzgeld

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)  
- Arbeitsförderung -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB III

**Gliederungs-Nr.:** 860-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 168 SGB III – Vorschuss

<sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

<sup>2</sup>Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. <sup>4</sup>Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.